

Auf gute Erkennbarkeit achten!

**Wahrnehmung von Sonderrechten
nur mit eingeschaltetem Rundumlicht.**



Kein Warnblinklicht!

**Sonderrechte nur für Fahrzeuge mit einer
rot-weiß-roten Sicherheitskennzeichnung.**

Sicherung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer

Sonderrechte

Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und bei örtlich nicht planbaren Arbeitsstellen mit kurzen Aufenthalts (wie z. B. bei der Streckenkontrolle) ausüben.

Geplante Arbeitsstellen mit Beschilderungsaufwand und Absperrmaterial sichern. Alternativ: Einsatz einer fahrbaren Absperrtafel oder Fahrzeuge mit zusätzlicher Sicherheitsausrüstung.

Da die tatsächlichen örtlichen Einsatzbedingungen von der Planung abweichen können und die Verweildauer an der jeweiligen Arbeitsstelle vorher nicht bekannt ist, müssen evtl. erforderliche Verkehrszeichen und Absperrgeräte in ausreichender Anzahl stets eingeplant und mitgeführt werden.

Klaus Grundmann
Telefon: 0231 39962- 29
k.grundmann@unfallkasse-nrw.de

Auf gute Erkennbarkeit achten!

Erkennbarkeit

- innerorts in 50 m Entfernung
- außerorts mind. 200 m Entfernung

Kein Warnblinklicht!

Leitkegel

- mind. 500 mm Höhe
- Längsabspernung Abstand max. 5 m
- Querabspernung mind. 3 Leitkegel im Abstand von max. 1 m

Sicherung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer Fahrbare Absperrtafel

Beim Einsatz einer fahrbaren Absperrtafel ist die Ankündigung der Arbeitsstelle mit Verkehrszeichen 123 (Gefahrzeichen Baustelle) bei guter und rechtzeitiger Erkennbarkeit nicht erforderlich.

Bei schlechter Erkennbarkeit der fahrbaren Absperrtafel ist frühzeitig auf die Arbeitsstelle durch die Aufstellung von Verkehrszeichen 123 hinzuweisen. Alternativ können auch ein Warnposten oder eine Warnwinkelecke als Vorwarnrichtung eingesetzt werden.

Da die tatsächlichen örtlichen Einsatzbedingungen von der Planung abweichen können und so die rechtzeitige Erkennbarkeit nicht immer gewährleisten, müssen evtl. erforderliche Verkehrszeichen und Vorwarnrichtungen stets eingeplant und mitgeführt werden.

Klaus Grundmann
Telefon: 0231 39962- 29
k.grundmann@unfallkasse-nrw.de

Auf gute Erkennbarkeit achten!

In abgegrenzten Arbeitsstellen
Rundumlicht ausschalten!

Kein Warnblinklicht!

Leitkegel

- mind. 500 mm Höhe
- Längsabsperzung Abstand max. 5 m
- Querabsperzung mind. 3 Leitkegel im Abstand von max. 1 m

Aufstellentfernung

- innerorts 30 – 70 m
- außerorts 150 – 250 m

Aufstellhöhe

- Geh- und Radwege 2,0/2,2 m UK VZ
- innerorts/außerorts 0,6/1,5 m UK VZ

Aufstellung

- standsicher
- nicht verdeckt
- nicht in Fahrbahnen

Sicherung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer

Beschilderung

Arbeitsstelle mit Verkehrszeichen 123 (Gefahrzeichen Baustelle) ankündigen.
Es gilt der Grundsatz: Je höher die gefahrene Geschwindigkeit oder je schlechter die Erkennbarkeit umso früher die Arbeitsstelle ankündigen.

Weitere Verkehrszeichen nach Verkehrsbedingungen, Örtlichkeit und Arbeitsumfang einplanen und mitführen.

Leitkegel (ab 750 mm Höhe) mit Blitzlicht können bei unvermeidbaren Einengungen durch Verkehrszeichen als Warnelement eingesetzt werden.

Wird auf Landstraßen ein Geschwindigkeitstrichter erforderlich, mit der Ankündigung der Arbeitsstelle in einer Entfernung von 400 m beginnen.

Länge der Arbeitsstelle ohne zusätzliche Verkehrsregelung an der Arbeitsstelle:
innerorts max. 20 m und auf Landstraßen max. 50 m.

Klaus Grundmann
Telefon: 0231 39962- 29
k.grundmann@unfallkasse-nrw.de

Auf gute Erkennbarkeit achten!

Erkennbarkeit

- innerorts in 50 m Entfernung
- außerorts mind. 200 m Entfernung

Kein Warnblinklicht!

Leitkegel

- mind. 500 mm Höhe
- Längsabsperzung Abstand max. 5 m
- Querabsperzung mind. 3 Leitkegel im Abstand von max. 1 m

Sicherung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer

Zusätzliche

Sicherheitsausrüstung

Zur zusätzlichen Sicherheitsausrüstung gehören: Blinkpfeil oder Blinkkreuz oder gelbe Warnleuchten (Blinklicht) mit einem Durchmesser von 300 mm. Leuchten mit kleineren Durchmessern (180-200 mm) bei der Neu-Ausstattung von Fahrzeugen nicht mehr verwenden.

Bei der Verwendung dieser Warneinrichtungen ist die Ankündigung der Arbeitsstelle mit Verkehrszeichen 123 (Gefahrzeichen Baustelle) bei guter und rechtzeitiger Erkennbarkeit nicht erforderlich.

Bei schlechter Erkennbarkeit der Warneinrichtungen ist frühzeitig auf die Arbeitsstelle durch die Aufstellung von Verkehrszeichen 123 hinzuweisen. Alternativ können auch ein Warnposten oder eine Warnwinkebakke als Vorwarneinrichtung eingesetzt werden.

Da die tatsächlichen örtlichen Einsatzbedingungen von der Planung abweichen können und so die rechtzeitige Erkennbarkeit nicht immer gewährleisten, müssen evtl. erforderliche Verkehrszeichen und Vorwarneinrichtungen stets eingeplant und mitgeführt werden.

Klaus Grundmann
Telefon: 0231 39962- 29
k.grundmann@unfallkasse-nrw.de